



**Richtlinien der
Stadtgemeinde Hall in Tirol
für die Gewährung von
Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekte
(Umweltförderungsrichtlinien 2021)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 15.12.2020 folgende Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekte fest:

**§ 1
Ziel**

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist als Mitglied von „Klimabündnis Tirol“ bestrebt, in ihrem Wirkungsbereich aktiv Klimaschutz durch Förderung von Energieeffizienz, Verringerung der Schadstoffbelastung und Bewusstseinsbildung im Sinne der Kyoto-Zielsetzung zu betreiben.

**§ 2
Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol fördert im Rahmen einer Sanierung von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden in ihrem Gemeindegebiet folgende Maßnahmen an bzw. in Gebäuden oder Gebäudeteilen :
- a) Kostenlose und produktneutrale Energieberatung vor Ort vor Baubeginn durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater;
 - b) Ausstellung eines Energieausweises;
 - c) Dämmungen der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke und der Gebäudehülle sowie Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung;
 - d) Anschluss an das Haller Fernwärmenetz;
 - e) Installierung von Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, ausgenommen Beheizung von Schwimmbädern;
 - f) Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung;
 - g) Installierung von Luft-, Wasser- Erd- bzw. Brauchwasserwärmepumpen;
 - h) Installierung einer Etagen-Pelletheizung;
 - i) Austausch von mindestens 20 Jahre alten Heizkesseln auf alternative Heizformen im Sinne dieser Richtlinien;
 - j) Austausch von mindestens zehn Jahre alten Raumheizungen für biogene Brennstoffe;
 - k) Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie und Installation von Speichermanagementsystemen.
- (2) Maßnahmen im Sinne Abs. 1 lit. d, f, g und k können auch im Rahmen einer Neuerrichtung von Wohngebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefördert werden.

- (3) Zudem erfolgt eine Förderung von umweltfreundlicher Mobilität (§ 7) sowie eine Förderung von Schulprojekten (§ 8).
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen, Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bis k ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme sowie die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Nach Abschluss der im Abs. 1 festgelegten Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

§ 4

Förderungswerber

Antragsberechtigt für Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sind Eigentümer bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol. In den Genuss der Förderung gemäß § 2 Abs. 1 lit. h und j können darüber hinaus auch Wohnungsmieter mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol bezüglich ihrer im Gemeindegebiet gelegenen Mietwohnung kommen.

§ 5

Bedingungen und Förderhöhen

- (1) Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen (§ 2 Abs. 1 lit. b) beträgt € 100,-.
- (2) Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung (§ 2 Abs. 1 lit. c) beträgt:
 - a) für die Dämmung der Kellerdecke € 5,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m²), maximal € 500,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.000,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,28$ W/m²K;
 - b) für die Dämmung der obersten Geschoßdecke € 6,50 pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschoßes in m²), maximal € 950,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.900,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,15$ W/m²K;
 - c) für die Dämmung der Gebäudehülle € 4,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m²), maximal € 1.200,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.800,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,20$ W/m²K;

- d) für den Fenstertausch € 50,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € 1.250,-. Voraussetzung ist eine U_w -Wertreduktion auf $\leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine U_g -Wertreduktion auf $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei reinem Tausch des Fensterglases.
- (3) Die Förderung für den Anschluss an das Haller Fernwärmenetz (§ 2 Abs. 1 lit. d) beträgt bei Anschlussleistungen
- | | |
|------------------|---------|
| bis 15 kW | € 500,- |
| von 16 bis 50 kW | € 600,- |
| ab 51 kW | € 700,- |
- (4) Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung (§ 2 Abs. 1 lit. e) beträgt € 75,- pro m^2 Flachkollektorfläche, maximal € 1.000,-. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- (5) Die Förderung für die Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung (§ 2 Abs. 1 lit. f) beträgt € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,-. Im Falle der Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß Ökostromgesetz 2012 wird alternativ eine Förderung in Form eines Zuschusses für Planungs- und Zusatzleistungen in der Höhe von € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,- gewährt. Voraussetzung ist jeweils die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.
- (6) Die Förderung für die Installierung von Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpen (§ 2 Abs. 1 lit. g) beträgt € 200,- pro kW elektrische Anschlussleistung, maximal € 1.000,- pro Anlage. Für die Installierung von Brauchwasserwärmepumpen (§ 2 Abs. 1 lit. g) beträgt die Förderung pauschal € 300,- pro Anlage.
- (7) Die Förderung für die Installierung einer Etagen-Pelletheizung (§ 2 Abs. 1 lit. h) beträgt € 500,-. Voraussetzung ist, dass keine alternative Heizmöglichkeit (z.B. Fernwärme) zur Verfügung steht.
- (8) Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Öl-Heizkessels auf alternative Heizformen im Sinne dieser Richtlinien (§ 2 Abs. 1 lit. i) beträgt € 50,- pro kW, maximal € 300,-. Voraussetzung ist, dass die neu installierte Heizung den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) sowie den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.
- (9) Die Förderung für den Tausch einer mindestens zehn Jahre alten Raumheizung für biogene Brennstoffe (§ 2 Abs. 1 lit. j) beträgt € 200,-. Der neue Ofen muss den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen und mit biogenen Brennstoffen befeuert werden.
- (10) Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie (§ 2 Abs. 1 lit. k) beträgt € 300,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 1.200,-. Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speicher-Managementsystems um € 300,-.

- (11) Die in Abs. 1 bis 10 angeführten einzelnen Maßnahmen können jeweils nur mit einer einzigen Förderung nach diesen Richtlinien bedacht werden. Die kumulative Anwendung mehrerer Förderungstatbestände dieser Richtlinien auf eine einzelne umgesetzte Maßnahme ist somit ausgeschlossen. Kommen für eine derartige einzelne Maßnahme mehrere Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien in Betracht, ist die für den Förderungswerber vorteilhaftere anzuwenden. Von Bundes- oder Landesseite oder sonstigen Dritten gewährte Förderungen mit einer den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien vergleichbaren inhaltlichen Zielrichtung schließen eine Förderung nach den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien nicht aus.

§ 6

Rückzahlung der Förderung

Im Sinne des § 5 gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.

§ 7

Förderung von umweltfreundlicher Mobilität

- (1) Die Stadtgemeinde fördert für Gemeindeglieder den Ankauf nachfolgender umweltfreundlicher Fahrzeuge bzw. Anlagen:
- a) Elektrofahrrad bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-;
 - b) Elektrolastenfahrrad mit einer Fördersumme von € 300,-;
 - c) Lastenanhänger für (Elektro-) Fahrräder mit 20% der Anschaffungskosten, maximal € 120,-;
 - d) Elektromoped bei einem Ankaufswert ab € 1.200,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
 - e) Intelligente Ladegeräte (bidirektional) für Elektroautos mit einer Fördersumme von € 400,-.
- (2) Förderungen gemäß Abs. 1 lit. b und c können auch für im Gemeindegebiet gelegene Betriebe gewährt werden.
- (3) Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Bei Ladegeräten erfolgt eine Nachschau vorort. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Förderungen von Schulprojekten

Die Stadtgemeinde fördert das Umweltbewusstsein von Kindern und Jugendlichen mittels Gewährung von Zuschüssen zu Umweltprojekten an im Gemeindegebiet gelegenen Schulen. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Beantragung hat im Vorhinein durch die Schulleitung zu erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Konzeptes bei Antragstellung. Weiters ist die Vorstellung der Ergebnisse dieses Umweltprojektes beim unmittelbar folgenden Umwelttag der Stadtgemeinde für die jeweilige Schulklasse verpflichtend.

§ 9
Zuständigkeiten

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Umweltförderungen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und § 7 sowie im Sinne des § 6 im Rahmen dieser Richtlinien und der jeweils vom Gemeinderat auf der HHSt. 1/522000-755050 veranschlagten Budgetmittel.
- (2) Die Förderung von Schulprojekten als verlorener Zuschuss obliegt dem Stadtrat im Rahmen seiner gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 116/2020, jeweils vom Gemeinderat übertragenen allgemeinen Zuständigkeit für verlorene Zuschüsse (zuletzt aufgrund der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30.03.2016).

§ 10
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Förderungsanträge sind nach den mit 01.01.2021 geltenden Richtlinien zu behandeln.



Die Bürgermeisterin:

Eva Maria Posch
Dr. Eva Maria Posch

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom 17.11.2020, *u*

bis 04. JAN. 2021, *u*

249